

stellen der Abfallbehälter durch den Benutzungspflichtigen verursacht worden sind, sind von diesem unverzüglich zu beheben.

Verunreinigungen bei der Abfuhr von Abfällen im Sinne von §§ 13 – 21, die von den mit der Abfallentsorgung Beauftragten verursacht wurden, sind von diesen unverzüglich zu beseitigen. Die Beräumung der Standflächen von Verunreinigungen durch Gegenstände, die nicht entsorgt wurden, da sie den satzungsseitigen Bestimmungen nicht entsprachen, ist unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen vorzunehmen.

Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung am Müllfahrzeug nicht angehoben werden können bzw. durch den Müllwerker nicht bewegbar sind, werden nicht entleert.

Die Abfuhr unterbleibt ferner, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt bzw. die Behältnisse unsachgemäß befüllt wurden oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhaltes erschwert wird. In diesen Fällen besteht, auch wenn bereits eine teilweise Verkipfung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt, kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour. Sofern die Banderole durch den beauftragten Dritten bereits entwertet wurde, besteht kein Anspruch auf gebührenfreie Nachleerung bzw. Gebührenminderung.

Nicht zugelassene Behältnisse werden nicht entleert.

Bei vorübergehenden und vom Landkreis nicht verschuldeten Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr. Der Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den bereitgestellten Abfall keine Gefährdung entsteht. Dieser verbleibt bis zur Abholung in dessen Eigentum. In der Regel erfolgt die Abfuhr unverzüglich nach Behebung der Störung, spätestens zum nächstmöglichen regulären Entsorgungstermin.

(4) kurzfristige Nutzung eines Grundstücks

Für bewohnbare, aber nicht dauernd bewohnte Grundstücke ist für die Zeit der Nutzung der Abfall über ein zugelassenes Abfallbehältnis dem Landkreis anzudienen bzw. mit Zustimmung des Landkreises nachweislich satzungskonform zu entsorgen.

(5) Allgemeingültigkeitsverweis

Die Regelungen des § 13 gelten für die Bestimmungen zur Behälternutzung analog für alle anderen, nach Maßgabe dieser Satzung oder im Rahmen von Modellversuchen über Behältnisse erfassten Abfälle, die übrigen Vorgaben für alle vom Landkreis gebotenen Entsorgungsleistungen gemäß §§ 15 – 21.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter für die Abfuhr von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)

(1) Für die Abholung von Restabfall sind die Abfälle in den durch den Landkreis zugelassenen Abfallbehältern (Restabfallbehälter) sowie den nach Maßgabe dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcken bereitzustellen. Ausnahmsweise können für über EWG veranlagte Benutzungspflichtige Container von 4,5 – 37 m³ Inhalt bereitgestellt werden.

Regelmäßig zugelassen sind Abfallbehälter mit
80 l,
120 l,
240 l,
660 l,
1.100 l Volumen gemäß DIN

Abfallsäcke mit einem Volumen von 80 l und dem Aufdruck „Abfallentsorgung Vogtlandkreis“ sowie entsprechender Farbgebung.

(2) Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen von § 3 Abs. 6 i. V. m. § 14 Abs. 1 bestimmen, welche Behältergröße eingesetzt wird.

Die Behältergestaltung erfolgt haushalts- oder grundstücksbezogen durch die beauftragten Dritten des Landkreises, jedoch wird in der Regel maximal ein zugelassener Restabfallbehälter pro Haushaltung gestellt.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorhanden sein.

Bei dessen Fehlen ist der Landkreis berechtigt, dem Benutzungspflichtigen einen Restabfallbehälter zuzuweisen, in der Regel einen 120-l-Abfallbehälter. Auf § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird verwiesen.

Die Nutzung privater Restabfallbehältnisse ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Übergangsregelung für das Satzungsgebiet Plauen
Sofern ein Anschlusspflichtiger oder in dessen Auftrag nachweislich ein Benutzungspflichtiger des bisherigen Satzungsgebietes

Plauen bis zum 31. 12. 2013 einen privaten Restabfallbehälter nutzte und diesen auch künftig für die Entsorgung des Restabfalls nutzen will, wird der Benutzung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grundsätzlich zugestimmt.

Voraussetzungen für die Zustimmung sind, dass der Restabfallbehälter den Regelungen von Absatz 1 entspricht und eine formlose Antragstellung bei dem ab 01. 01. 2014 tätigen beauftragten Dritten bis 30. 10. 2013 erfolgt. Die Antragstellung muss mit der Verpflichtung verbunden sein, dass der Behälter spätestens zum 31. 12. 2015 in das Eigentum des beauftragten Dritten übergeht.

Nach Übergang des Behältereigentums wird vom beauftragten Dritten eine einmalige von der Größe des Behälters abhängige Ablösumme gezahlt.

Bestehende Mietverhältnisse mit der bis zum 31. 12. 2013 als beauftragter Dritter für das Satzungsgebiet Plauen tätigen AEP enden spätestens zum 31. 12. 2013. Zwischen AEP und Anschlusspflichtigen getroffene vertragliche Regelungen gehen nicht an den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten über.

(4) Beschädigung und Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Jegliche bauliche Veränderung oder Erweiterung am Behälter bedarf der vorherigen zivilrechtlichen Zustimmung des beauftragten Dritten. Sofern durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen der Behälter mit einem Schloss versehen wird, um unberechtigte Einwürfe zu unterbinden, hat die Anbringung des Schlosses so zu erfolgen, dass der Behälter nicht beschädigt und die Entleerung nicht behindert wird.

Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie Diebstahl haftet der Anschluss- oder Benutzungspflichtige.

Bei normalem Verschleiß des festen Restabfallbehältnisses besteht für den Benutzungspflichtigen keine Entschädigungspflicht. In diesem Fall wird durch den beauftragten Dritten kostenlos ein anderer Behälter i. d. R. gleichen Volumens zur Verfügung gestellt.

(5) Der Behältertausch ist i. d. R. maximal einmal jährlich kostenpflichtig möglich. Bei Tausch auf dem Betriebshof des beauftragten Dritten entfällt die Tauschgebühr. Von Satz 1 unberührt bleiben Um- und Wegzüge sowie die Neuausstattung und einmaliger Tausch bis 31. Dezember 2014 von Restabfallbehältern im bisherigen Satzungsgebiet Plauen unter Beachtung von Abs. 3.

Bei Wegzügen, aus denen ein Behältertausch oder Behälterabzug resultiert, hat rechtzeitig eine Meldung an den beauftragten Dritten zu erfolgen. Bei Wegzug aus dem Entsorgungsgebiet oder sonstigem Wegfall der Benutzungspflicht wird der geleerte Behälter durch den beauftragten Dritten abgeholt, sofern keine Nachnutzung erfolgt. Die letztmalige Leerung des Restabfallbehälters erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten desjenigen, dem der Behälter zugeordnet ist.

Sofern keine Meldung erfolgt, wird umgehend nach Kenntnisnahme des Wegzuges bzw. des sonstigen Wegfalls der Benutzungspflicht eine Leerung des Restabfallbehälters vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger veranlasst. Die aus der unterbliebenen Meldung resultierenden Kosten gehen zu Lasten desjenigen, dem der Behälter zugeordnet war. In diese Verpflichtung tritt der Anschlusspflichtige in den Fällen, in denen der Anschlusspflichtige nicht mit dem Benutzungspflichtigen identisch ist bzw. der Benutzungspflichtige nicht ermittelt werden kann.

(6) Die Behälterreinigung obliegt dem Benutzungspflichtigen.

§ 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

Abschnitt 1 Kartensammlung

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehältnisse passen und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden.

Gebrauchsfähige Güter sind durch die Erzeuger und Besitzer vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen.

(2) Von der Abholung gem. Abs. 1 ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, sowie Abfälle gemäß §§ 4, 14, §§ 16 – 21 dieser Satzung.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.:
verwertbare Abfälle, Kühlgeräte, Gefriertruhen, Computer, Herde, Waschgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Reifen, Kfz-Teile, Fahrräder, Gartenabfälle, Kachelöfen, Heizkessel, Bauschutt, Abfälle aus Baumaßnahmen, in Behältnissen verpackte Kleinteile einschließlich Lumpen.

Haushaltsauflösungen sind nicht Gegenstand der Sperrmüllkartensammlung. Gleiches gilt für Türen und Fenster sowie sonstige Bau- und Abbruchhölzer.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

(3) Jeder Benutzungspflichtige ist berechtigt, für satzungsseitig regelten Sperrmüll eine Kartensammlung pro Jahr über die Grundgebühr in Anspruch zu nehmen. Je veranlagtem Einwohner/Einwohnervergleichswert können im Zuge dieser Sammlung bis zu 3 m³ Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt oder auf den hierfür zugelassenen Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Des Weiteren kann durch jeden Benutzungspflichtigen einmal jährlich eine Zusatzentsorgung im Hol- oder Bringsystem an den hierfür zugelassenen Wertstoffhöfen mit einem Bereitstellungsvolumen von max. 1 m³/EW/EWG genutzt werden.

Sofern Mehrmengen abgegeben werden, ist deren Entsorgung kostenpflichtig.

Der zur Abholung oder Anlieferung im Hol- oder Bringsystem vorgesehene Abfall ist auf der Sperrmüllkarte konkret anzugeben. Zur Abholung bereitgestellte Abfälle, die nicht auf der Karte angegeben sind, werden nicht abgeholt. Dies gilt im Falle der Anlieferung grundsätzlich auch für die Annahme von Sperrmüll auf den im Abfallwegweiser bekanntgegebenen Wertstoffhöfen.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich sämtliche Anlieferungen, die nicht vom Benutzungspflichtigen selbst erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann, sofern auf den Wertstoffhöfen die Voraussetzungen gegeben sind, die Sperrmüllentsorgung gemäß Abs. 3 Unterabsatz 2 ohne vorher bestätigte Sperrmüllkarte in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn seitens des Benutzungspflichtigen maximal 1 m³ Sperrmüll abgegeben wird. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn dem Annahmepersonal eine vollständig ausgefüllte Sperrmüllkarte übergeben wird, also Art und Menge der anzuliefernden Abfälle klar deklariert wurden, die Übernahme vom Annahmepersonal kontrolliert und die Übergabe/Übernahme schriftlich bestätigt wird. Des Weiteren ist auf der dem Annahmepersonal zu übergebende Sperrmüllkarte durch den Benutzungspflichtigen zu bestätigen, dass er in dem betreffenden Gebührenjahr die entsprechende Leistung gem. oben genannter Regelungen noch nicht in Anspruch genommen hat. Sofern sich bei Abgabe auf den Wertstoffhöfen im Nachgang herausstellen sollte, dass falsche Angaben gemacht wurden bzw. Art und Menge der Abfälle nicht den satzungsseitigen Regelungen entsprachen, wird auf Veranlassung der beauftragten Dritten eine Zusatzgebühr, welche neben den Entsorgungskosten die Verwaltungsaufwendungen enthält, erhoben, sofern keine sofortige privatrechtliche Einigung bezüglich der Kosten erzielt wird.

(4) Entsorgungsgemeinschaften können entsprechend der Anzahl der beteiligten Benutzungspflichtigen (i. d. R. Haushalte) und der bereitgestellten Abfallmenge mehrere Kartensammlungen und Zusatzentsorgungen pro Jahr in Anspruch nehmen, maximal jedoch so viele, wie sich Haushalte an der Gemeinschaft beteiligen. Die Mengenangaben gelten entsprechend.

(5) Die Abholung des beim beauftragten Dritten angemeldeten Sperrmülls im Zuge der Kartensammlung bzw. der Zusatzentsorgung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Anmeldung.

(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht entsorgt werden, hat der Benutzungspflichtige grundsätzlich für die Andienung dieser Abfälle auf den im Abfallwegweiser bekanntgegebenen Wertstoffhöfen der beauftragten Dritten Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abholung durch den beauftragten Dritten aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 06.00 Uhr, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag bereitzustellen.

Die Bestimmungen in den ortsüblichen Satzungen und Verordnungen bleiben unberührt.

Die Abfälle müssen so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet oder behindert wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.

Bereitstehende Behältnisse gelten als Abfall und werden mit verladen.

(8) Für unangemeldet bereitgestellte Abfälle haftet der, der die Abholung beauftragt hat.

(9) Bis zur Einführung der Kleinschrottonne gemäß § 19 kann sämtlicher Schrott im Zuge der Sperrmüllsammlung zur Entsorgung bereitgestellt werden, danach nur noch Schrott, der nach Größe und Gewicht nicht über die Kleinschrottonne entsorgt werden kann.

Des Weiteren kann Schrott gemäß den gültigen Annahmebedingungen auf den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

Ebenso können bis zur Einführung der Kleinschrottonne zur Entsorgung von Kleinschrott, an ausgewählten Standplätzen aufgestellte separate Schrottcontainer genutzt werden.